



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2017

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20020	7. 6. 2017	Änderung der Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)	622
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203014	2. 6. 2017	Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes	622
2123	26. 11. 2016	Neufassung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016	624
		Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2323	13. 6. 2017	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)	660
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
631	7. 6. 2017	Änderung der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	660
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
924	13. 6. 2017	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)	660

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
11. 3. 2017	Investitionsprogramm 2017 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	661
	Ministerpräsidentin	
13. 6. 2017	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Köln	663

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Polizeipräsidium Bonn	
24. 5. 2017	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: V. L.)	663
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
19. 6. 2017	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: A. M. A. N.)	663
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 6. 2017	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Feststellung eines Nachfolgers	663
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
23. 6. 2017	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	663
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
23. 6. 2017	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	664

I.**20020**

**Änderung der
Neufassung der Gemeinsamen
Geschäftsordnung
für die Ministerien des
Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
vom 7. Juni 2017

Nach § 13 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 826), die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 9. November 2016 (MBL NRW. S. 766) geändert worden ist, wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a**E-Government-Rat**

(1) Unter dem Vorsitz der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) ist auf Ebene der Abteilungsleitungen der Ministerien ein E-Government-Rat eingerichtet.

(2) Der E-Government-Rat koordiniert, berät und entscheidet bei grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen. Er berät und entscheidet bei ressortübergreifenden Angelegenheiten der Informationstechnik (IT) einschließlich der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des IT-Planungsrats. Er entscheidet über die Zustimmung zu verbindlichen IT-Standards des IT-Planungsrates. Er stimmt ressortübergreifend Konzepte und Maßnahmen im Bereich Open Government ab.

(3) Weiteres ergibt sich aus seiner Geschäftsordnung.“

Diese Bekanntmachung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 2017

– MBL NRW. 2017 S. 622

203014

**Fachpraktische Ausbildungszeit
im Rahmen der Ausbildung für den
Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes**

Runderlass des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
vom 2. Juni 2017

Vorbemerkungen

Nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – vom 21. August 2008 (GV NRW. S. 554), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2016 (GV NRW. S. 680) geändert worden ist, gliedert sich die Ausbildung in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und die fachpraktische Studienzeit beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW und in den Kreispolizeibehörden.

Die Durchführung der fachpraktischen Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes wird für die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter (KA) sowie für die Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber (KB) wie folgt geregelt:

1**Durchführung der fachpraktischen Studienzeiten****1.1****Ausbildungsbehörden**

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind die Kreispolizeibehörden Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster. Die ihnen zugeordneten Kreispolizeibehörden sind Kooperationsbehörden.

1.2**Studienverlauf**

Folge und Dauer der Studienabschnitte der fachpraktischen Studienzeit sind dem Studienverlaufsplan als Anlage zur Studienordnung Teil A und Teil B des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der FHöV NRW in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

1.3**Training**

Beim LAFP NRW sind die Module

- a) Berufspraktisches Training,
- b) Grundstudium 7 Training (Block 1 und 2), Hauptstudium 1.5 Training, Hauptstudium 2.5 Training und Hauptstudium 2.6 Training und
- c) für die KB das Modul Hauptstudium 2.5 Training abzuleisten.

Das Training erfolgt an den Standorten Brühl, Selm und Schloß Holte-Stukenbrock des LAFP NRW.

Das LAFP NRW fertigt zu jedem Trainingsmodul für alle Studierenden „Hinweise für den weiteren Lernprozess“, die auf der Grundlage der Kompetenzziele der Trainingsmodule die Tutorinnen und Tutoren in die Lage versetzen, die Studierenden gezielt und individuell im weiteren Lernprozess zu fördern. Die Hinweise werden den Studierenden am Ende des Trainingsmoduls ausgehändigt, wenn sich danach unmittelbar ein Praxismodul anschließt (Grundstudium 7 vor Grundstudium 8, für den Halbstudiengang A nach Hauptstudium 2.5 und nach Hauptstudium 2.6, sowie für den Halbstudiengang B nach dem Hauptstudium 2.6). Die Studierenden haben die Inhalte mit ihrer Prüferin und Tutorin oder ihrem Prüfer und Tutor zu erörtern. Nach der Erörterung und dokumentierter Kenntnisnahme durch die Prüferin und Tutorin oder den Prüfer und Tutor wird das Formblatt zum Praxisberichtsheft genommen. Das LAFP übersendet zusätzlich nach jedem Trainingsmodul der für die Studierenden zuständigen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde die „Hinweise für den weiteren Lernprozess“ in elektronischer Form.

1.4**Praxis**

Bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und ihren Kooperationsbehörden sind die Module

- a) Orientierungswoche
- b) Grundstudium 8 Praxis, Hauptstudium 2.7 Praxis, Hauptstudium 2.8 Praxis, Hauptstudium 3.3 Praxis und
- c) Abschlusspraktikum abzuleisten.

Abweichend hiervon kann das Abschlusspraktikum auch

- a) bei anderen Stellen des Landes oder des Bundes,
- b) in anderen Bundesländern,
- c) in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- d) bei sonstigen polizeinahen Organisationen (z.B. Hilfsorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter, Malteser etc. und Opferschutzorganisationen) durchgeführt werden.

Die Verweildauer der Studierenden in den Organisationseinheiten der Praxisdienststellen orientiert sich an den folgenden Vorgaben:

- a) Grundstudium 8 – Wachdienst (in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz und Verkehr) acht Wochen
- b) Hauptstudium 2.7 – Wachdienst (in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz und Verkehr) sieben Wochen

- c) Hauptstudium 2.8 – Kriminalpolizei sieben Wochen
- d) Hauptstudium 3.3 – Wachdienst (in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz und Verkehr) sechs Wochen
- e) Abschlusspraktikum drei Wochen

1.4.1

Betreuung

Die KA sind von Tutorinnen und Tutoren in die polizeiliche Arbeit einzuweisen, zu betreuen und zu begleiten.

In den Modulen Grundstudium 8, Hauptstudium, 2.7, Hauptstudium 2.8 und Hauptstudium 3.3 ist eine tutorielle Begleitung obligatorisch.

Im Grundstudium 8 außerhalb des Wachdienstes, im Hauptstudium 3.3 bei der Verwendung als „Zweite Frau“ oder „Zweiter Mann“ sowie im Abschlusspraktikum ist lediglich eine geeignete Tutorenbetreuung sicherzustellen.

Die Ausbildung ist grundlegender Bestandteil der Aufgabe von Führungskräften der Basisorganisationseinheiten (BOE), daher sollen diese grundsätzlich als Prüferinnen und Prüfer eingesetzt werden.

1.4.2

Verwendung im Praktikum

Im Modul Grundstudium 8 erhalten die KA durch eine wachdienstorientierte Verwendung einen praktischen Einblick in die Belange des Polizeivollzugsdienstes einer Polizeibehörde.

Während der Module Grundstudium 8 und Hauptstudium 2.7 sind die KA als „Dritte Frau“ oder „Dritter Mann“ einzusetzen.

Im Modul Hauptstudium 3.3 ist die Verwendung von Studierenden frühestens zwei Wochen nach Beginn des Praktikums als „Zweite Frau“ oder „Zweiter Mann“ möglich, wenn

- die vorgesehene Prüfung bestanden worden ist und
- die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer im Einvernehmen

mit der Tutorin oder dem Tutor den selbstständigen Einsatz der KA befürworten. Die Entscheidung über die Eignung trifft die zuständige BOE-Leitung. Sie ist aktenkundig zu machen.

Die entsprechend dokumentierte Eignung gilt grundsätzlich auch für das anschließende Modul Abschlusspraktikum. Eine situative tutorielle Betreuung bleibt hiervon unberührt.

Werden die KA als „Zweite Frau“ oder „Zweiter Mann“ eingesetzt, können sie im Dezentralen Schichtdienstmanagement als funktionale Besetzungstärke gezählt werden.

Bei erkennbaren AMOK-TE-Lagen sind KA vor dem Hintergrund der fehlenden Kenntnisse über die Bewertung und Bewältigung solcher Lagen nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich einzusetzen. Hiernach ist zu verfahren, sofern die Einsatzlage von der Tatortbehörde als „AMOK-TE“ eingeordnet wurde.

2

Berechtigungsnachweise für die Nutzung von Führungs- und Einsatzmitteln (FEM)

2.1

Ausstattung mit FEM

Die Ausstattung der KA mit den FEM der persönlichen Ausstattung – ausgenommen Dienstpistole mit Einsatzmunition und Reizstoffsprüngerät (RSG) – erfolgt bereits bei der Einkleidung zum Beginn des Studiums durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste.

Für die Schießausbildung im Rahmen des Studiums hält das LAFP NRW Dienstpistolen in einem Pool vor. Die Ausstattung der Studierenden während der Praktikumszeiten mit Dienstpistolen, Munition und RSG sind von den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und Kooperationsbehörden aus den dort vorhandenen Poolbeständen zu gewährleisten.

Die Ausgabe der Dienstpistole, des RSG und der Einsatzmunition an die Studierenden erfolgt vor Ort für die Dauer der jeweiligen Dienstzeiten.

Die persönliche Zuweisung und dauerhafte Aushändigung der Dienstwaffe zusammen mit der Einsatzmunition und RSG erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums durch die Erstverwendungsbehörde. Hierzu werden Waffen aus den dort vorhandenen Poolbeständen genutzt.

2.2

Führen der Dienstwaffen

Die KA haben vor dem Modul Grundstudium 8 Praxis die Berechtigung zum Führen der Dienstwaffe P 99 nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT 2) im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Grundstudium 7 Training im LAFP NRW erworben.

Die KA sollen vor dem Modul Hauptstudium 2.7 Praxis die Berechtigung zum Führen der Maschinenpistole MP 5 nachweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT MP 5) im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Hauptstudium 2.6 Training im LAFP NRW erworben.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, informiert das LAFP NRW die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde. Die KA dürfen die Dienstwaffe P 99/MP 5 bis zum erfolgreichen Ablegen der LÜHT 2/LÜHT MP 5 nicht führen und sind entsprechend im Dienst zu verwenden.

Die Berechtigung soll schnellstmöglich im Rahmen der örtlichen Fortbildung nachträglich erworben werden. Dies gilt auch für den weiteren Nachweis der LÜHT 2 im Modul Hauptstudium 2.5 Training, wenn er nicht im LAFP NRW erbracht worden ist.

2.3

Führen des Einsatzmehrzweckstocks–Ausziehbar (EMS-A)

Die EMS-A-Überprüfung wird im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Grundstudium 7 (Block 2) Training durchgeführt.

Mit erfolgreichem Ablegen der EMS-A-Überprüfung entsprechend dem landeseinheitlichen Überprüfungsbogen erwerben die KA die Berechtigung zum Führen des EMS-A.

Wird die Berechtigung zum Führen des EMS-A nicht erworben, informiert das LAFP NRW die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde. Die KA dürfen den EMS-A bis zum erfolgreichen Ablegen der EMS-A-Überprüfung nicht führen.

Die Berechtigung zum Führen des EMS-A kann im Rahmen der örtlichen Fortbildung nachträglich erworben werden. Dies gilt auch für den weiteren Nachweis im Modul Hauptstudium 2.6 Training, wenn er nicht im LAFP NRW erbracht worden ist.

2.4

Führen des Dienstkraftfahrzeugs

Der Nachweis der Fahrerlaubnis Klasse B ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fahr- und Sicherheitstraining.

Am Fahr- und Sicherheitstraining im Modul Grundstudium 7 (Block 1) dürfen auch Studierende mit der Fahrerlaubnis Klasse B und der Auflage „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ teilnehmen, wenn das Training in den Liegenschaften des LAFP NRW stattfindet.

Im Modul Grundstudium 7 Training (Block 1) erwerben die KA im BPT Teilmodul 3 (Fahr- und Sicherheitstraining) die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen in den Liegenschaften des LAFP NRW.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Hauptstudium 2.5 Training erwerben die KA die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für Module Hauptstudium 2.7 und Hauptstudium 2.8 mit

Ausnahme von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Hauptstudium 2.6 Training wird den KA die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen auch unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch die personalführende Behörde erteilt.

Wird eine der in den Modulen Hauptstudium 2.5 Training und Hauptstudium 2.6 Training zu erwerbenden Berechtigung nicht erworben, wird die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde durch das LAFP NRW informiert.

3

Feststellung von Studienleistungen gemäß §§ 14 bis 16 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor

Zuständige Stelle für die Feststellung von Studienleistungen der unter Nummer 1.3 genannten Studienabschnitte ist das LAFP NRW.

Zuständige Stellen für die Feststellung der Studienleistungen bzw. die anstelle einer oder neben eine Studienleistung tretenden dienstlichen Bewertungen der unter Nummer 1.4 genannten Studienabschnitte sind die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und ihre Kooperationsbehörden.

Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt der FHöV NRW übermittelt.

4

Erholungsurlaub

Die zeitliche Zuordnung des Erholungsurlaubs ist der Studienordnung (Studienverlaufsplan) zu entnehmen. Die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden genehmigen als personalführende Dienststellen den Erholungsurlaub im Einzelfall.

5

Zusammenarbeit von Fachpraxis und FHöV

Im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der FHöV NRW, dem LAFP NRW und den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden unterrichten sich diese zeitnah über Erfahrungen, Entwicklungen oder Probleme im Rahmen der Ausbildung beziehungsweise des Studiums und stimmen sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens intensiv ab.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für die KA und KB die nach der ab dem Einstellungsjahrgang 2016 geltenden Studienordnung studieren. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes“ vom 31. Oktober 2013 (MBL NRW S. 490) außer Kraft.

Für KA und KB, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses nach einer früheren Studienordnung studieren, gelten weiter die Regelungen des Runderlasses „Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes“ vom 31. Oktober 2013 (MBL NRW S. 490).

– MBL NRW. 2017 S. 622

2123

Neufassung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 26. November 2016 aufgrund des § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 des Heilberufsgesetz-

zes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Neufassung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Teil I

Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1

Fachzahnärztliche Weiterbildung

(1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer und die Vertiefung beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie umfasst in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt¹ begonnen werden.

(3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.

(4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.

(5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (Zahnärztekammer) zuständig.

§ 2

Art und Inhalt der Weiterbildung, Ermächtigung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der Fachgebiete ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung. Die theoretische Unterweisung kann durch Teilnahme des Weiterbildungsassistenten an qualifizierten Fachfortbildungen z.B. an Universitätskliniken oder an Zahnärztekammern ergänzt werden.

(2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder in der Niederlassung eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gemäß § 6 zugelassenen sind (Weiterbildungsstätten).

(3) Die Weiterbildung wird grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt muss fachlich weisungsbefugt sein. Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

§ 3

Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung hat grundsätzlich mit einem in Deutschland zu absolvierenden, allgemein-zahnärztlichen Jahr zu beginnen, das auch bei jeder der in § 2 Absatz 2 genannten Stellen abgeleistet werden kann, sofern diese hauptsächlich allgemein-zahnärztlich tätig ist; abweichend von § 2 Absatz 2 bedarf es hierfür weder einer Zulassung als Weiterbildungsstätte noch einer persönlichen Ermächtigung des dort verantwortlichen Zahnarztes. Über Ausnahmen entscheidet die Zahnärztekammer auf vorherigen schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden.

¹ Formelle Bezeichnung gemäß §1 ZHG; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung usw. verzichtet.

(2) Die anschließende fachspezifische Weiterbildung umfasst auf Vollzeitbasis mindestens drei Jahre, wobei die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht weniger als 36 Stunden betragen darf. Von dieser fachspezifischen Weiterbildung muss mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung an einer für eine dreijährige Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Abweichend davon müssen im Fachgebiet der Kieferorthopädie zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Mindestens ein Jahr der Weiterbildungszeit muss unter fachlicher, wissenschaftlich-verantwortlicher Leitung einer universitären Einrichtung erfolgen. Dies beinhaltet sowohl die praktischen Aktivitäten als auch die theoretischen Inhalte. Alternativ dazu kann die Weiterbildung auch in einer dreijährig ermächtigten kieferorthopädischen Fachpraxis durchgeführt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die theoretischen Inhalte der in § 3 Absatz 2 Satz 4 genannten Weiterbildungszeit in einem curriculären Weiterbildungsteil unter wissenschaftlich-universitärer Anbindung in Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ab Beginn der Weiterbildung vermittelt werden.

(3) Die fachspezifische Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt frühestens mit dem Eingang der Meldung durch den Weiterzubildenden bei der Zahnärztekammer. Im Rahmen der Meldung sind insbesondere Name und Praxisanschrift des Weiterbildenden und die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der Weiterbildung mitzuteilen sowie eine Erklärung des Weiterbildenden vorzulegen oder einen sonstigen Nachweis darüber zu erbringen, dass eine angemessene Vergütung gezahlt wird, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entspricht.

(4) In persönlich begründeten Fällen kann auf vorherigen schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden eine Weiterbildung in Teilzeit erfolgen. In dem Fall muss sichergestellt sein, dass

- Gesamtdauer, Niveau und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
- die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden erfolgt.

Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen entscheidet die Zahnärztekammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(5) Die Weiterbildung gemäß den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren abgeschlossen werden. Die Weiterbildung in Teilzeit gemäß Absatz 4 ist innerhalb eines Zeitraumes abzuschließen, der unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfangs der Weiterbildung dem Zeitraum nach Satz 1 entspricht, spätestens jedoch innerhalb von elf Jahren.

(6) Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Etwaige Unterbrechungen sind der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Zeiten einer urlaubsbedingten Abwesenheit von insgesamt bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr sind in diesem Zusammenhang unschädlich und gelten nicht als Unterbrechung. Für Unterbrechungen innerhalb des Weiterbildungszeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden kann die Zahnärztekammer aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung zu vereinbaren ist.

(7) Wird die Weiterbildungszeit an mehreren Stellen abgeleistet, sollen jeweils zwölf Monate nicht unterschritten werden. Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung zu vereinbaren ist.

§ 4

Theoretische Weiterbildungsinhalte

Der Weiterzubildende ist zur eigenverantwortlichen Erlangung der theoretischen Inhalte des jeweiligen Fachgebietes verpflichtet. Durch eine entsprechende Ausstattung der Weiterbildungsstätte und eine theoretische Unterweisung durch den zur Weiterbildung Ermächtig-

ten ist sicherzustellen, dass ihm die eigenverantwortliche Erarbeitung dieser Inhalte möglich ist. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.

Teil II

Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 5

Zulassung der Weiterbildungsstätte

(1) Für die Zulassung einer Praxis als Weiterbildungsstätte müssen die in dieser Weiterbildungsordnung und den Anlagen zum jeweiligen Fachgebiet geregelten Anforderungen insbesondere an die strukturellen Voraussetzungen (räumlich und apparativ-technische Ausstattung) und die Behandlungszahlen erfüllt sein. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird grundsätzlich nur für einen Praxisstandort erteilt.

(2) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung, Klinik, eines Instituts und vergleichbaren Einrichtungen als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

- a. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen und
- b. Personal und strukturelle Voraussetzungen (räumlich und apparativ-technische Ausstattung) vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

(3) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte und die Höchstzahl der Weiterzubildenden, die dort maximal gleichzeitig beschäftigt werden dürfen, entscheidet auf schriftlichen Antrag die Zahnärztekammer. Der Antragsteller hat alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Persönliche Ermächtigung des Weiterbildenden

(1) Für die Ermächtigung zur Weiterbildung müssen die in dieser Weiterbildungsordnung und den Anlagen zum jeweiligen Fachgebiet geregelten Anforderungen erfüllt sein.

(2) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Auf vorherigen schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Zahnärztekammer erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle erforderlichen Unterlagen, Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen.

(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist akzessorisch mit der Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte verknüpft. Die Beendigung der Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte ist der Zahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Mit Beendigung der Tätigkeit erlischt die Ermächtigung. Ausnahmen hiervon sind auf vorherigen schriftlichen Antrag des Weiterbildenden möglich, sofern unmittelbar anschließend eine gleichartige Tätigkeit in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte aufgenommen wird oder es sich nur um eine örtliche Verlegung der Weiterbildungsstätte unter Beibehaltung der räumlichen und apparativ-technischen Ausstattung handelt.

§ 7

Voraussetzungen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das er die Ermächtigung be-

antrag hat, beziehen. Die Ermächtigung wird auf acht Jahre befristet.

(2) Die Ermächtigung kann niedergelassenen Zahnärzten und fachspezifischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen oder Kliniken zur zwei- oder dreijährigen Weiterbildung erteilt werden, sofern die hierzu in den Anlagen für das jeweilige Fachgebiet jeweils niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Ermächtigung setzt voraus, dass

1. der Antragsteller seit der Anerkennung als Fachzahnarzt oder als Facharzt für MKG-Chirurgie nachhaltig in dem entsprechenden Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres ist in den jeweiligen Anlagen geregelt;
2. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;

Die fachgebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu Näheres regeln.

§ 8

Pflichten des Weiterbildenden

(1) Der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung und der Anlagen für das jeweilige Fachgebiet zu gestalten.

(2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen.

(3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.

(4) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich nach Abschluss der fachspezifischen Weiterbildung ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung, insbesondere die Art und Anzahl der durchgeführten praktischen Tätigkeiten, sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden.

§ 9

Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes zur Weiterbildung aufwirft oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Zahnärztekammer kann anlassbezogen oder in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.

(3) Die Rücknahme der Ermächtigung und die weiteren Einzelheiten eines möglichen Widerrufs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Teil III

Anerkennungsverfahren

§ 10

Prüfungsausschüsse

(1) Bei der Zahnärztekammer wird für jedes Fachgebiet ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die die Fachzahnarztbezeichnung des jeweiligen Fachgebietes führen sollen. Zwei der Mitglieder sollen jeweils für das Fachgebiet ermächtigt und ein Mitglied hiervon als Leiter einer fachspezifischen Abteilung an einer Hochschuleinrichtung oder Klinik im jeweiligen Fachgebiet tätig sein. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Zahnärztekammer bestellt. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen; die Prüfung kann auch bei dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.

(5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Zahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde,
2. die Belege über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung, insbesondere Zeugnisse, Dokumentationen und/oder Bescheinigungen,
3. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits insgesamt dreimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache, vorzulegen.

(2) Die Zahnärztekammer prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben dieser Weiterbildungsordnung nebst Anlagen abgeleistet wurde und leitet die Antragsunterlagen sodann zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss weiter.

(3) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende durch den Prüfungsausschuss zur Prüfung zugelassen.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach Zulassung setzt die Zahnärztekammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

§ 12

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel mindestens 30 und nicht länger als 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und der Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie des Ergebnisses des Fachgesprächs zu ent-

scheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.

(3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen. Der Prüfling erhält zudem eine Verleihungsurkunde über die Berechtigung zum Führen der Fachzahnarztbezeichnung.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich durch Bescheid mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten und soll spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung des jeweiligen Prüfungsergebnisses erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

§ 14

Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

Teil IV

Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen und im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

§ 15

Anerkennung anderer Kammern

(1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

(2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 16

Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

(1) Wer in einem von den Vorgaben dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf schriftlichen Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von den Vorgaben dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten angerechnet und abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Zahnärztekammer nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses.

§ 17

Anerkennung ausländischer Weiterbildungen

Die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen richtet sich nach der Richtlinie 2005/36/EG sowie den einschlä-

gigen landesrechtlichen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung. In der Vergangenheit anerkannte Fachzahnarztbezeichnungen dürfen auch weiterhin in der anerkannten Form geführt werden.

(2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Mit Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung unterliegen sie jedoch der Befristung nach § 7 Absatz 1.

(4) Bei einer Verlängerung, Erweiterung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung sowie den Anlagen für das jeweilige Fachgebiet niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt, soweit dies die Weiterbildung in den Fachgebieten Oralchirurgie, Parodontologie und Öffentliches Gesundheitswesen betrifft, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Weiterbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie erfolgt nach dieser Weiterbildungsordnung ab dem 1. Januar 2018. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. Mai 1998 (MBl. NRW. 1999, S. 361), zuletzt geändert am 16. Mai 2008 (MBl. NRW. S. 428), jeweils außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 31. März 2017

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. 222-G.0923

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt:

Münster, den 19. Mai 2017

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung Fachgebiet Oralchirurgie

Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.

Die Fachgebietsbezeichnung lautet:

„Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ oder „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.¹

Diese Anlage enthält im Folgenden nähere Regelungen über

- A. die praktischen Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog)
- B. die theoretischen Inhalte der Weiterbildung
- C. besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiterbildungsstätte
- D. besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

A. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

5 % der in diesem OP-Katalog genannten Operationen sollten bei Patienten mit relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese (Risikopatienten) erfolgt sein.

Dentoalveoläre Chirurgie

	Fallzahlen
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	130
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	300
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	15
Wurzelspitzenresektionen/Wurzelamputation, Frontzahn	30
Seitenzahn	30
Replantation, Transplantation	3
Zystentherapien (mind. 5 mit Defektfüllung)	25
Augmentationen des alveolären Knochens als eigenständige Leistung (davon 5 Augmentationen mit autologem Knochen und	10

¹ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung usw. verzichtet.

5 Augmentationen des Sinusbodens)

Alveolotomien	10
---------------	----

Exostosenentfernungen	10
-----------------------	----

Mukogingivale, parodontale und Weichgewebs-Chirurgie

Fallzahlen

Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Zahn/Implantat) (davon mind. 10 im offenen Verfahren)	50
---	----

Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	10
--	----

Freie oder gestielte Lappenplastiken	15
--------------------------------------	----

Weichgewebezysten	5
-------------------	---

Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	5
-------------------------------------	---

Band- oder Narbenkorrekturen	10
------------------------------	----

Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial / Speichelsteinen	10
---	----

Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle

Fallzahlen

Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	25
---	----

Konservative oder operative Behandlung einer erkrankten Kieferhöhle	10
---	----

Tumorchirurgie

Fallzahlen

Probeexzision/Biopsie/ Exfoliativzytologie	20
--	----

Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebsveränderungen	20
--	----

Traumatologie

Fallzahlen

Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	5
--	---

Versorgung von intra- und extraoralen Weichgewebsverletzungen	5
---	---

Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK, sowie optional des Mittelgesichtes	5
--	---

Septische Chirurgie

Fallzahlen

Operative Therapie oberflächlicher odontogener und oraler Infektionen	25
Operative Versorgung tiefliegender Weichgewebs- und Knocheninfektionen	10

Implantologie

Fallzahlen

Prothetische Planung und / oder prothetische Versorgung von Implantaten	50
- davon festsitzender Zahnersatz	25
- davon abnehmbarer Zahnersatz	25
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	10
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	5

Anästhesieverfahren

Fallzahlen

Legen von intravenösen Zugängen	50
Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring)	25
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	25

Risikopatienten

Fallzahlen

Multimorbidität/Multimedikation	75
davon im Rahmen einer Monitorkontrolle (Blutdruckkontrolle, Pulsoxymetrie)	50
Behandlung von Patienten mit	
• relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese (z. B. Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen, pulmonalen Erkrankungen, Erkrankungen der Nieren, der Leber, Störung der Haemostase, Infektionskrankheiten, Diabetes, Endokarditisprophylaxe u. a.) antiresorptive Therapie, z.B. Bisphosphonate	

Craniomandibuläre Dysfunktionen

Fallzahlen

Behandlung	10
------------	----

B. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientierend)	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle oder instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, Zytometrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		

1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprophylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemein-anästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Einleitung der Intubationsnarkose	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	

1.3 Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika, Antikoagulanzen
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe und Therapie
	Perioperative Medikation
	Postoperative Schmerz- und Schwellungszustände
Postoperative Infektionen	

1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

1.5 Praxisstruktur und Hygiene	
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen (z.B. QM)
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
	Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume
	Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des Behandlungsraums
	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung durch das Praxisteam
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen
	Schutzimpfungen
	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

1.6 Allgemeine Aspekte	
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken
	Alternativverfahren
	Rechtsgültige Einverständniserklärung
	Dokumentation
	Dokumentationsverfahren und -medien
	Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)	
Umgang mit Behörden und Institutionen	
Gutachterwesen	

1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis
Ausstattung
Verwaltung
Personal

1.8 Wissenschaftliches Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Methoden der evidenzbasierten Zahnheilkunde, insbesondere Metaanalysen
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik, Analytische Statistik Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

2. Operative Therapieverfahren

2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechniken
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	

2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne / Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestrotomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	Chirurgische Kronenverlängerung
	Replantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	

2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)
Geschlossene / offene Kürettage
Regenerative / augmentative Verfahren im PA-Bereich
Plastische Parodontalchirurgie
Lappenplastiken
Band- oder Narbenkorrekturen
Weichgewebezysten
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken
Schleimhaut-/Bindegewebstransplantate
Entfernung von Speichelsteinen
Entfernung von Fremdkörpern / Osteosynthesematerial

2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen
Klinische / radiologische Beurteilung
Endoskopie / Sonografie
Plastischer Verschluss von Mund-Antrum-Verbindungen
Entfernung von Fremdkörpern
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

2.5 Tumorchirurgie	
Probeexzision / Biopsie	
Verlaufsdiagnostik / Prophylaxe	
Kriterien für Benignität / Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-Chirurgie, HNO-Heilkunde, Anästhesie)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen

2.6 Traumatologie	
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des	Notfallmanagement

Ober- und Unterkiefers	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	

2.7 Septische Chirurgie	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	

2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und / oder Sofortbelastung	
Operative Freilegung von Implantaten	
Periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebettransfer
	gestielter Gewebettransfer
	Mikrovaskularisierung (orientierende Kenntnisse)
Implantate	
Epithetik	

2.9 Laserchirurgie	
Grundlagen der Laserchirurgie	

3. Oralmedizinische Grundlagen

3.1 Pathologie der Hartgewebe und Weichgewebe	
Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe	
Karies	
Pulpitis, apikale Parodontitis	
Marginale Parodontitis, Perimukositis, Periimplantitis	
Infektionen im Bereich der Hartgewebe	
Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten	
Erkrankungen der Speicheldrüsen	
Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren	
Malignome der Kiefer	
Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen	
Erkrankungen der Kiefergelenke	

3.2 Mundschleimhauterkrankungen
Normvarianten und reaktive Schleimhautveränderungen
Diagnostik und Management von Vorläuferläsionen des Mundhöhlenkarzinoms
Diagnostik des Mundhöhlenkarzinoms
Mukokutane Erkrankungen insbesondere Lichen der Mundschleimhaut
Immunologische Erkrankungen der Schleimhaut (Blasenbildende Erkrankungen, Kollagenosen)
Infektiöse Erkrankungen der Mundschleimhaut
Spezielle Mundschleimhauterkrankung des Kindesalters

3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie
Osteopathien
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen
Blutgerinnungsstörungen
Unerwünschte Arzneimittelwirkungen mit Auswirkung auf die Mundhöhle

3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen
Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patienten
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patienten vor/nach Radiatio
Patienten vor und unter Bisphosphonat- oder antiresorptiver Therapie

3.5 Schmerztherapie und psychosomatische Grundkompetenz
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsnervenschmerzen und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz
Erkennung und Behandlung der craniomandibulären Dysfunktion

C. Besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiterbildungsstätte

I. Nachweis der nachhaltigen praktischen Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 WBO

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder einem Facharzt für Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Facharzt für Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie und davon mindestens zwei Jahre in eigener Niederlassung praktisch tätig gewesen ist. Für Leiter von MKG-chirurgischen Abteilungen von

Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder Leiter von zugelassenen Fachabteilungen wird eine Tätigkeit in eigener Niederlassung nicht gefordert.

II. Ermächtigung zur zweijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen, die bei erstmaliger Beantragung durch die ZÄKWL zu überprüfen sind.

1.1 Behandlungseinheiten

In der Weiterbildungsstätte des Antragstellers müssen mindestens 3 Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

1.2 Röntgeneinrichtungen

Der Antragsteller muss über eine Röntgeneinrichtung verfügen, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- a) Intraorale Aufnahmen
- b) Panoramaschichtaufnahmen

1.3 Weitere technische und apparative Ausstattung

Die Weiterbildungsstätte muss über ein technisches Minilabor z.B. zur Anfertigung von Verbandplatten im Rahmen von Notfallversorgungen verfügen.

1.4 Bibliothek

Zugang zu Fachliteratur in gedruckter oder elektronischer Form muss gewährleistet sein.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

2.1 Die Ermächtigung eines niedergelassenen Fachzahnarztes oder eines niedergelassenen Facharztes für MKG-Chirurgie für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 800 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten vorgenommen wurden, die die Vielseitigkeit des oralchirurgischen Spektrums repräsentativ abbilden.

2.2 Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren (150 Punkte im jeweiligen 5-Jahres-Zeitraum, anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK) und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Es müssen mind. 75 Punkte auf das Weiterbildungsgebiet Oralchirurgie bezogen sein.

2.3 Der Antragsteller muss über eine gültige DVT-Fachkundebescheinigung verfügen.

III. Ermächtigung zur dreijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen, die bei erstmaliger Beantragung vor Ort durch die ZÄKWL zu überprüfen sind

1.1 Behandlungseinheiten

In der Weiterbildungsstätte des Antragstellers müssen mindestens 3 Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

1.2 Röntgeneinrichtungen

Der Antragsteller muss über eine Röntgeneinrichtung verfügen, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- a) Intraorale Aufnahmen
- b) Panoramaschichtaufnahmen
- c) Der Antragsteller muss über einen digitalen dentalen Volumentomographen verfügen (DVT) oder über den Zugang zu einer solchen Röntgeneinrichtung (z.B. Gerätegemeinschaft).

1.3 Weitere technische und apparative Ausstattung

1.3.1 Notfalldefibrillator

Der Antragsteller muss in der Weiterbildungsstätte einen Notfalldefibrillator bereit halten.

1.3.2 Monitoring/ Pulsoxymetrie

Des Weiteren muss in der Weiterbildungsstätte ein Gerät zum Monitoring/ Pulsoxymetrie vorhanden sein.

1.3.3 Vergrößerungshilfen

Vergrößerungshilfen müssen in der Praxis vorhanden sein (ab 3-fach Lupenbrille)

1.3.4 Intubationsnarkosen und intravenöse Analgosedierungen

In der Weiterbildungsstätte oder einem angeschlossenen OP-Zentrum muss die Möglichkeit von Intubationsnarkosen und intravenösen Analgosedierungen vorhanden sein.

1.3.5 Technisches Labor

Die Weiterbildungsstätte muss über ein technisches Minilabor z.B. zur Anfertigung von Verbandplatten im Rahmen von Notfallversorgungen verfügen.

1.3.6 Die Praxis muss über einen ambulanten Eingriffsraum verfügen.

1.3.7 Der Antragsteller muss für den Weiterzubildenden innerhalb der letzten zwei Weiterbildungsjahre eine insgesamt mindestens sechswöchige Hospitanz in einer fachspezifischen, zur Weiterbildung ermächtigten Klinik gewährleisten, wobei jeder Zeitabschnitt mindestens drei Wochen umfassen muss. Sollte eine solche Hospitanz aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, und hat der Antragsteller dies glaubhaft gemacht, so muss er einen klinischen Bezug der Praxis durch regelmäßige konsiliarische Tätigkeit in einem Krankenhaus oder alternativ eine Hospitation in einer anästhesiologischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder bei einem niedergelassenen Anästhesisten gewährleisten. Die Hospitation soll mindestens 220 Stunden umfassen, von denen mindestens 80 Stunden in einer Fachabteilung eines Krankenhauses / einer Klinik zu absolvieren sind.

Ist der Weiterzubildende in einer Klinik tätig, so muss er dem Weiterzubildenden entsprechend eine insgesamt mindestens sechswöchige Hospitanz bei einem niedergelassenen, zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder niedergelassenen Facharzt für MKG-Chirurgie gewährleisten.

Eine Hospitanz ist nicht erforderlich, wenn der Weiterzubildende während seiner Weiterbildung aus der Niederlassung in die Klinik oder umgekehrt gewechselt hat.

1.4 Bibliothek

Zugang zu Fachliteratur in gedruckter oder elektronischer Form muss gewährleistet sein.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

2.1 Die Ermächtigung eines niedergelassenen Fachzahnarztes oder eines niedergelassenen Facharztes für MKG-Chirurgie für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1200 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten vorgenommen wurden, die die Vielseitigkeit des oralchirurgischen Spektrums repräsentativ abbilden. Des Weiteren müssen durch den ermächtigten Fachzahnarzt oder den ermächtigten Facharzt für MKG-Chirurgie die gesamten praktischen sowie die theoretischen Inhalte der Weiterbildung vermittelt werden können, die in den Abschnitten A und B aufgeführt sind.

Der Antragsteller hat das Behandlungsspektrum und Behandlungsvolumen durch ein OP-Buch oder einen Ausdruck aus dem Praxiscomputer nachzuweisen.

2.2 Der Antragssteller muss auf dem Gebiet der Medizin oder Zahnmedizin promoviert sein.

2.3 Der Antragsteller muss während oder nach seiner eigenen Weiterbildungszeit mindestens ein Jahr in Vollzeit an einer fachspezifischen Klinik tätig gewesen sein.

2.4 Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren (240 Punkte im jeweiligen 5-Jahres-Zeitraum oder mindestens 150 Fortbildungspunkte in den letzten 3 Jahren, anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK) und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

Es müssen mind. 120 bzw. 75 Punkte auf das Weiterbildungsgebiet Oralchirurgie bezogen sein.

Dabei muss jährlich ein Kongress einer anerkannten Fachgesellschaft besucht worden sein oder

der Antragsteller muss als Referent innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen einer anerkannten wissenschaftlichen Veranstaltung tätig gewesen sein

oder

der Antragsteller muss innerhalb der letzten fünf Jahre einen Fachartikel in einem wissenschaftlich anerkannten Fachjournal publiziert haben.

2.5 DVT

Der Antragsteller muss über eine gültige DVT-Fachkundebescheinigung verfügen.

D. Besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

Der Ermächtigte hat unverzüglich nach der Weiterbildungszeit ein qualifiziertes Zeugnis zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die Anzahl und Art der in der Praxis behandelten Krankheitsbilder
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum

Das Zeugnis ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen.

Anlage 2 **zur Weiterbildungsordnung** **Fachgebiet Kieferorthopädie**

Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.

Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet:

„Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ oder „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“¹.

Diese Anlage enthält im Folgenden nähere Regelungen über

- A. die praktischen Inhalte der Weiterbildung
- B. die theoretischen Inhalte der Weiterbildung
- C. besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiterbildungsstätte
- D. besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbare Geräte, Multiband-/Multibrackettechniken und extraorale Apparaturen.

A. Praktische Inhalte der Weiterbildung

- a. Behandlung ≥ 50 neue Patienten (Diagnostik + Therapie)
- b. Säuglinge/ Kleinkinder/ Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene
- c. Dysgnathien alveolär/skelettal
- d. Interdisziplinäre Behandlungen
- e. Syndrome

Innerhalb der 50 Behandlungsfälle sollten die unten genannten praktischen Inhalte mindestens 1 x vermittelt werden.

- 1. Behandlungstechniken mit herausnehmbaren Geräten, wie: Aktive Platten und andere monomaxiläre Geräte, funktionskieferorthopädische Geräte (auch kombiniert mit extra-oraler Verankerung)
- 2. Festsitzende Behandlungstechniken (buccal, lingual, implantatgestützte Verfahren, Segmentbögen)
- 3. Aligner-Techniken
- 4. Extraorale Behandlungstechniken, wie Gesichtsbogen (verschiedene Varianten) Gesichtsmasken

¹ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung usw. verzichtet.

5. Kieferchirurgisch-kieferorthopädische Behandlungen mit monomaxillären Osteotomien, bimaxillären Osteotomien, Segmentosteotomien einschließlich Modelloperationsverfahren
6. Erwachsenenbehandlung ohne Chirurgie (dentoalveoläre Kompensation, präprothetisch, im parodontalgeschädigten Gebiss u.a.)
7. Risikoprophylaxe, wie Karies- und Parodontitisprophylaxe
8. Diagnostik und Therapie von craniomandibulären Dysfunktionen unter besonderer Berücksichtigung okklusaler Ätiologie und interdisziplinärer Aspekte.
9. Diagnostik und initiale Therapieverfahren bei funktionellen Störungen (Sprache, Kauen, Schlucken, Habits)
10. Interdisziplinäre Therapien mit adäquaten Möglichkeiten für orthognathe Chirurgie, Spalt- und Syndrombehandlung, Behindertenbehandlung, Logopädie, neue Methoden (z. B. Distraktionsosteogenese)
11. Digital basierte kieferorthopädische Behandlungsplanung (z.B. digitale Abformung, digitales Setup)
12. CAD/CAM

B. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Medizinische Grundlagen	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Arzt-Patienten-Beziehung
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
	Stress- und Belastungsmanagement
1.2 Diagnostik	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen

	EDV-gestützte Kephallometrie
	Kephallometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
	Video- und 3D-Diagnostik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie
Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik
	Elektronische Registrierung
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse I
	Angle-Klasse II
	Angle-Klasse III
	Offener Biss
	Tiefbiss
	Asymmetrien
	Zahntraumata
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
	Lückenschluss vs. -öffnung
	Kiefergelenkfortsatzfrakturen
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
	Funktionelle Anomalien
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)
	Besonderheiten (LKG-Spalten, craniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)

1.3 Ätiologie/Morphogenese

Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels
	Okklusion und Funktion
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung
	Entwicklungsstörungen
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen, Habits
	Kieferorthopädische Frühbehandlung
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe
	Kariesrisikobestimmung und Prävention

Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach	
	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien

1.4 Therapie/Prognose			
Therapie von Funktionsstörungen	craniofaziale Dysfunktionen		
	Schienentherapie und -herstellung		
Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen, Einfluss Medikation)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie		
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte		
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung		
	FEM		
Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive		
	Posttherapeutische Stabilität		
	Langzeitstabilität		
	Rezidivprophylaxe		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
Erwachsenenbehandlung	Langzeitstabilität		
	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöse Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distaktionsosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Parodontalerkrankungen (Entzündlich/nicht entzündlich		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem HNO/Schlafmediziner			
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten			
Syndrome mit craniofazialer Beteiligung			

1.5 Behandlungsmittel		
Abnehmbare Geräte	Grundlagen	
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung	
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen	
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung	
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich	
festsitzende orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente	
	Vestibulär	lingual
	Orthodontische Bögen	
	Orthodontische Hilfsmittel	
	Systematik der Behandlungsphasen	
	Behandlungstechniken	
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten	
Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier	
	Andere Systeme und ihre Prinzipien	
Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)	
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear	
	Kopfkinnkappe	
Materialkundliche Grundlagen	Biomechanik (Schrauben, Drähte, Brackets)	
	Polymerisierende Kunststoffe in der Kieferorthopädie	

1.6 Wissenschaftliches Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Methoden der evidenzbasierten Kieferorthopädie, insbesondere Metaanalysen
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

1.7 Praxismanagement	
Praxishygiene	rechtliche Grundlagen
	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für
	- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
	- Arbeitssicherheit
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HK-Plänen

	KIG
	GKV-Abrechnung
	GOZ/GOÄ
	Übungen zur Abrechnung
Aufbau und Organisation einer kieferorthopädischen Praxis	Ausstattung
	Verwaltung
	Personal
Ergonomie	

C. Besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiterbildungsstätte

I. Nachweis der nachhaltigen praktischen Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 WBO

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie kann einem Fachzahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens sechs Jahre auf dem Gebiet der Kieferorthopädie in eigener Niederlassung praktisch tätig gewesen ist. Für Leiter von kieferorthopädischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder Leiter von zugelassenen Fachabteilungen wird eine Tätigkeit in eigener Niederlassung nicht gefordert.

II. Ermächtigung zur zweijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen, die bei erstmaliger Beantragung durch die ZÄKWL zu überprüfen sind.

1.1 Behandlungseinheiten

Die Weiterbildungsstelle muss mit mindestens drei voll ausgestatteten kieferorthopädischen Behandlungsplätzen ausgerüstet sein, in denen alle Instrumente zur Behandlung mit herausnehmbaren und festsitzenden kieferorthopädischen Apparaturen vorhanden sind. Die Anzahl der Arbeitsplätze muss auf die Anzahl der Behandler abgestimmt sein

1.2 Praxislabor

Die Weiterbildungsstelle muss über ein Praxislabor mit entsprechenden Laborarbeitsplätzen verfügen, damit der Weiterzubildende die Herstellung der kieferorthopädischen Behandlungsgeräte unter Anleitung erlernt.

1.3 Instrumentelle Okklusionsanalysen

Für instrumentelle Okklusionsanalysen bei funktionellen Inkoordinationen, bei Parafunktionen, Arthropathien und Myopathien muss die Weiterbildungsstelle über eine dementsprechende Ausstattung (z.B. spezielle Artikulatoren) verfügen.

1.4 Röntgeneinrichtungen

Die Weiterbildungspraxis muss über entsprechende Röntgeneinrichtungen verfügen zur

a) Diagnostik der Zähne

b) Herstellung von Übersichtsaufnahmen (Projektion der Zähne eines oder beider Kiefer, der Kiefergelenke und der Nebenhöhlen)

c) Diagnostik des Schädels mittels Fernröntgenaufnahme (Festlegung der Wachstumsrichtung; der skelettalen Verhältnisse; der Lage der Kiefer zueinander; der Weichteile etc.)

(Diese Diagnostik sollte nach einer anerkannten, kephalometrischen Analyse vorgenommen werden. Hierzu gehören sowohl die laterale als auch die frontale Fernröntgenaufnahme.)

d) Erstellung der Wachstumsprognose des skelettalen Wachstums, z.B. durch die Röntgenaufnahme der ganzen Hand.

Wird digital geröntgt, ist dem Weiterzubildenden ein Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz mit entsprechender Software zu ermöglichen.

1.5. Weitere technische und apparative Ausstattung

1.5.1 Vergrößerungshilfen (Lupenbrille)

Vergrößerungshilfen müssen in der Praxis vorhanden sein.

1.5.2 Orale Fotografie

Die Weiterbildungspraxis muss über die Möglichkeiten der intra- und extraoralen Fotografie verfügen.

1.6 Bibliothek

Zugang zu Fachliteratur in gedruckter oder elektronischer Form muss gewährleistet sein.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzung

2.1 Die Ermächtigung eines niedergelassenen Fachzahnarztes für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass dem zu Ermächtigenden in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung 400-700 Patienten in aktiver kieferorthopädische Behandlung (zahnbewegend, und/oder Kieferkorrektur oder Kieferlagekorrektur, keine Retentionen) zur Verfügung standen.

2.2 Bei Antragstellung müssen vom Antragsteller drei nach wissenschaftlichen Kriterien dokumentierte Fälle aus jeweils verschiedenen der folgenden Bereiche eingereicht werden: Frühbehandlung, Erwachsene mit OP, Syndrome, LKG, Zahntraumata, Nichtanlagen, Asymmetrien, offene und tiefe Bisse, CMD. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass der Antragsteller Planungs- und Behandlungsabläufe reflektiert darstellen kann.

2.3 Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Weiterbildungsgebiet KFO zu absolvieren (150 Punkte im 5-Jahres-Zeitraum vor Antragsstellung, anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK) und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

2.4 Der Antragsteller muss über eine gültige DVT-Fachkundebescheinigung verfügen.

III. Ermächtigung zur dreijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen, die bei erstmaliger Beantragung vor Ort durch die ZÄKWL zu überprüfen sind.

1.1. Behandlungseinheiten

Die Weiterbildungsstelle muss mit mindestens drei voll ausgestatteten kieferorthopädischen Behandlungsplätzen ausgerüstet sein, in denen alle Instrumente zur Behandlung mit herausnehmbaren und festsitzenden kieferorthopädischen Apparaturen vorhanden sind. Die Anzahl der Arbeitsplätze muss auf die Anzahl der Behandler abgestimmt sein.

1.2 Praxislabor

Die Weiterbildungsstelle muss über ein Praxislabor mit entsprechenden Laborarbeitsplätzen verfügen, damit der Weiterzubildende die Herstellung der kieferorthopädischen Behandlungsgeräte unter Anleitung erlernt.

1.3 Instrumentelle Okklusionsanalysen

Für instrumentelle Okklusionsanalysen bei funktionellen Inkoordinationen, bei Parafunktionen, Arthropathien und Myopathien muss die Weiterbildungsstelle über eine dementsprechende Ausstattung (z.B. spezielle Artikulatoren) verfügen.

1.4 Röntgeneinrichtungen

Die Weiterbildungspraxis muss über entsprechende digitale Röntgeneinrichtungen verfügen zur

- a) Diagnostik der Zähne
- b) Herstellung von Übersichtsaufnahmen (Projektion der Zähne eines oder beider Kiefer, der Kiefergelenke und der Nebenhöhlen)
- c) Diagnostik des Schädels mittels Fernröntgenaufnahme (Festlegung der Wachstumsrichtung; der skelettalen Verhältnisse; der Lage der Kiefer zueinander; der Weichteile etc.)
(Diese Diagnostik sollte nach einer anerkannten, kephalometrischen Analyse vorgenommen werden. Hierzu gehören sowohl die laterale als auch die frontale Fernröntgenaufnahme.)
- d) Erstellung der Wachstumsprognose des skelettalen Wachstums, z.B. durch die Röntgenaufnahme der ganzen Hand.

Dem Weiterzubildenden ist ein Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz mit entsprechender Software zu ermöglichen.

1.5 Weitere technische und apparative Ausstattung

1.5.1 Vergrößerungshilfen (Lupenbrille)

Vergrößerungshilfen müssen in der Praxis vorhanden sein

1.5.2 Orale Fotografie

Die Weiterbildungspraxis muss über die Möglichkeit der intra- und extraoralen Fotografie verfügen.

1.5.3 Intraoralscanner

1.5.4 Equipment zur Anfertigung von Unterkiefer-Protrusionsschienen

1.6 Bibliothek

Zugang zu Fachliteratur in gedruckter oder elektronischer Form muss gewährleistet sein.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

2.1 Die Ermächtigung für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass dem zu Ermächtigenden in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung 400-700 Patienten in aktiver kieferorthopädische Behandlung (zahnbewegend, und/oder Kieferkorrektur oder Kieferlagekorrektur, keine Retentionen) zur Verfügung standen. Des Weiteren müssen durch den ermächtigten Fachzahnarzt die gesamten praktischen sowie die theoretischen Inhalte der Weiterbildung vermittelt werden können, die in den Abschnitten A und B aufgeführt sind. Der Antragsteller muss seit mindestens vier Jahren eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie besitzen und in dieser Zeit durchgehend Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

2.2 Der Antragsteller muss auf dem Gebiet der Zahnmedizin promoviert sein.

2.3 Der Antragsteller muss während oder nach seiner eigenen Weiterbildungszeit mindestens ein Jahr in Vollzeit an einer fachspezifischen Klinik tätig gewesen sein.

2.4 Bei Antragstellung müssen vom Antragsteller fünf nach wissenschaftlichen Kriterien dokumentierte Fälle aus jeweils verschiedenen der folgenden Bereiche eingereicht werden: Frühbehandlung, Erwachsene mit OP, Syndrome, LKG, Zahntraumata, Nichtanlagen, Asymmetrien, offene und tiefe Bisse, CMD. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass der Antragsteller Planungs- und Behandlungsabläufe reflektiert darstellen kann.

2.5 Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Weiterbildungsgebiet KFO zu absolvieren (240 Punkte im jeweiligen 5-Jahres-Zeitraum oder mindestens 150 Fortbildungspunkte in den letzten 3 Jahren, anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK) und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

Dabei muss jährlich mindestens ein Kongress einer anerkannten Fachgesellschaft des Weiterbildungsgebietes besucht worden sein, davon im 3-Jahres-Zeitraum ein internationaler Kongress

oder

der Antragsteller muss als Referent innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen einer anerkannten wissenschaftlichen Veranstaltung tätig gewesen sein

oder

der Antragsteller muss innerhalb der letzten fünf Jahre einen Fachartikel in einem wissenschaftlich anerkannten Fachjournal publiziert haben.

2.6 DVT

Der Antragsteller muss über eine gültige DVT-Fachkundebescheinigung verfügen.

D. Besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

Der Ermächtigte hat unverzüglich nach der Weiterbildungszeit ein qualifiziertes Zeugnis zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die Anzahl und Art der in der Praxis behandelten Krankheitsbilder
- die angewandten kieferorthopädischen Behandlungsarten und -techniken
- den systematischen Aufbau und dem Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum

Das Zeugnis ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen.

Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung Fachgebiet Parodontologie

Das Gebiet der Parodontologie beinhaltet die Prävention, die Diagnostik, die Therapie und Nachsorge von Erkrankungen parodontaler und periimplantärer Gewebe und Strukturen. Hierzu zählen auch die primäre Implantatversorgung, die mukogingivale/plastische Parodontalchirurgie und die Perioprothetik.

Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Parodontologie lautet:

„Fachzahnärztin für Parodontologie“ oder „Fachzahnarzt für Parodontologie“¹.

Diese Anlage enthält im Folgenden nähere Regelungen über

- A. die praktischen Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog)
- B. die theoretischen Inhalte der Weiterbildung
- C. besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiterbildungsstätte
- D. besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

A. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):
--

Folgende Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalte sollen nachgewiesen werden:

1. Untersuchungsverfahren

1.1. Röntgendiagnostik

150 Patienten, z. B.

Zahnfilmstatus, Orthopantomogramm und Spezialprojektionen

1.2 Labormedizinische Untersuchung

beinhaltet die Auswertung labormedizinischer Befunde

2. Leistungskatalog

2.1 Selbständig durchgeführte Behandlungen

Im Rahmen der praktischen Weiterbildung sollten die Kandidaten mindestens 90 Patienten im Rahmen einer systematischen Parodontistherapie behandelt haben. Dies beinhaltet die Information, Motivation und Instruktion zur Mundhygiene, supra- und subgingivales Scaling, die Reevaluation, die weitergehende Therapie (bspw. medikamentöse Therapie, chirurgische Therapie) und die Nachsorge während der Weiterbildungszeit. Bei diesen Patienten oder zusätzlichen sollten die im Folgenden aufgeführten parodontalchirurgischen Maßnahmen durchgeführt worden sein:

2.1.1 Parodontalchirurgische Maßnahmen

100 Sextanten, z.B.

¹ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung usw. verzichtet.

Zugangslappen, nicht verschobene oder apikal verschobene Mukosa- oder Mukoperiostlappen, Osteoplastik, Ostektomie, Gingivektomie, Lappen distal letzter Molaren, Brückenlappen, Vorhanglappen, modifizierter Widman-Lappen, access flap

2.1.2 Wurzelresektionen, z. B. Hemisektion, Prämolarisierung, Tunnelierung, Wurzelamputation, Trisektion
mindestens 5 Zähne

2.1.3 Regenerative Parodontalchirurgie

mind. 5 Zähne, z.B.

autogene, allogene oder xenogene Knochentrans- oder -implantate, alloplastische Implantate, gesteuerte Geweberegeneration, Wachstumsfaktoren, Wurzelkonditionierung

2.1.4 Mukogingivale und plastische Parodontalchirurgie

mind. 5 Sextanten, z.B.

Rotationslappen, Verschiebelappen, epithelisierte oder entepithelisierte freie Weichgewebstransplantate, ein- oder zweiphasige Kombinationstransplantate, Papillenrekonstruktion; davon max. eine Frenulektomie

2.1.5 Präprothetische Parodontalchirurgie

mind. 10 Sextanten, z.B.

chirurgische Kronenverlängerung, vertikale und horizontale Weichgewebsaugmentation, gesteuerte Knochenregeneration, Vestibulumplastik

2.1.6 Intravenöser Zugang

2 Zugänge, z.B.

Legen eines peripheren Venenzugangs

2.1.7 Unterstützende Parodontitistherapie

200 Behandlungen, z.B.

supra- und subgingivales Debridement, Reevaluation, Behandlung von refraktärer Parodontitis, Behandlung von periimplantärer Mukositis und Periimplantitis, Kariesprävention

2.1.8 Notfallbehandlungen

mind. 5 Patienten, z.B.

Eröffnung von parodontalen oder perikoronalen Abszessen, nekrotisierende Parodontalerkrankungen, Versorgung von postoperativen Komplikationen

2.1.9 Behandlungen bei Risikopatienten

mind. 20 Patienten, z.B.

bei infektiösen Erkrankungen, hämonkologischen Erkrankungen, Herz-Kreislaufkrankungen, hämorrhagischen Diathesen, Stoffwechselerkrankungen, Tumorerkrankungen, Diabetiker

2.1.10 Restaurationen

restaurative Versorgung von mind. 5 Patienten

2.1.11 Enossale Implantationen

mind. 8 Implantate, z.B.

präoperative Diagnostik, Röntgenschablonen, Studienmodelle, prothetische Therapieplanung, Präparation des Implantatlagers, enossale Implantation, postoperative Nachsorge, Implantatfreilegung, Nachsorge, vertikale und horizontale Kieferkammaugmentation

2.1.12 Periimplantäre Erkrankungen

mind. 5 Sextanten

Behandlungen der Mukositis und Periimplantitis

2.1.13 Mundschleimhauterkrankungen

mind. 5 Behandlungen

Therapie des oralen Lichen, des Schleimhautpemphigoids und des oralen Pemphigus.

2.2 Mitwirkung an 3 interdisziplinären Behandlungen bzw. Therapieplanungen (z.B. Kieferorthopädie, Prothetik, Implantatversorgung und umfangreichere prothetische Rehabilitationen)

B. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Fachspezifische Kommunikation mit Patienten	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (DVT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Implantologische Diagnostik und Umgang mit Auswertungs- oder Planungsprogrammen	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation, Diagnose/Differentialdiagnose		
1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
	Grundlagen der Prämedikation, Sedierungsverfahren und Narkose	
	Monitoring	

1.3 Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Risiken, Risikoprophylaxe, Risikomanagement	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika, Antikoagulantien
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation
	Postoperative Medikation
	Postoperative Infektionen

1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

1.5 Praxisstruktur und Hygiene	
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
	Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume
	Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des Behandlungsraumes
	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung durch das Praxisteam
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen
	Schutzimpfungen
	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

1.6 Allgemeine Aspekte	
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken
	Alternativverfahren
	Rechtsgültige Einverständniserklärung
	Dokumentation
	Dokumentationsverfahren und -medien
	Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)	
Umgang mit Behörden und Institutionen	
Gutachterwesen	

1.7 Aufbau und Organisation einer parodontologischen Praxis
Ausstattung
Verwaltung
Personal

1.8 Wissenschaftliches Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
Biostatistik und Epidemiologie	Grundkenntnisse von Untersuchungsmethoden und deren biometrischer Auswertung
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

2. Parodontale Erkrankungen und Mundschleimhauterkrankungen

2.1 Parodontale Erkrankungen
Anatomie des Parodontiums (parodontale Gewebe, zahnloser Alveolarknochen, Mukosa um Zähne und Implantate, Alveolarknochen, Osseointegration, parodontale Perzeption und periimplantäre Osseoperzeption)
Epidemiologie parodontaler und oraler Erkrankungen (parodontale Erkrankungen, Kariologie, Endodontie, Mundschleimhauterkrankungen, demographische Aspekte)
Ätiologie der Parodontitis/Periimplantitis und oraler Erkrankungen (Plaque, oraler Biofilm, Zahnstein, parodontale Mikrobiologie/Infektion, periimplantäre Mikrobiologie/Infektionen)
Pathogenese/Immunologie der Parodontitis/Periimplantitis und oraler Erkrankungen (Wirt-Erreger-Interaktion, Risikofaktoren/modifizierende Faktoren, Empfänglichkeit des Wirtes)
Klinische Diagnostik der Parodontitis und oraler Erkrankungen mit Risikoabschätzung und Risikomanagement
Röntgenologische Diagnostik parodontaler und oraler Erkrankungen
Funktionelle Diagnostik (Trauma durch Okklusion an parodontalen und periimplantären Geweben)
Klassifikation der parodontalen Erkrankungen und Erkrankungen oraler Strukturen
Prognostische Beurteilung von Zähnen
Parodontologische Therapieplanung und interdisziplinäre Therapieplanung (Behandlungsplanung parodontologischer Fälle, interdisziplinärer Fälle)

Theoretische Grundlagen der Primärprävention oraler Erkrankungen (Motivational Interviewing, mechanische und chemische Plaquekontrolle, Mundgesundheitserziehung)
Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der Parodontitis-, Implantat- und Periimplantitistherapie und der Therapie oraler Erkrankungen (nicht-chirurgische Parodontitistherapie, antimikrobielle/antiseptische Therapie, chirurgische Therapie, chirurgische Furkationsbehandlung, Kariologie und Endodontie, dentale Implantologie, chirurgische Therapie periimplantärer Läsionen)
Theoretische Grundlagen der Sekundärprävention (unterstützende Parodontitistherapie/Gingivitistherapie/Periimplantitistherapie, Kariesprophylaxe, Ernährungsberatung, kontinuierliche Risikoevaluation, situationsangepasste Mundhygiene)

2.2 Mundschleimhauterkrankungen

Diagnose und Therapie/interdisziplinäre Therapie von parodontalen Manifestationen lokaler und systematischer Erkrankungen
Grundlagen der Entnahme von intraoralen Gewebeproben
Grundprinzipien der histologischen und immunhistochemischen Untersuchungen
Infektionen im Bereich der Weichgewebe
Veränderungen/Erkrankungen der Zunge
Benigne und maligne Weichgewebstumore
Erkrankungen der Speicheldrüse

3. Therapieverfahren

3.1 Grundprinzipien der nicht-chirurgischen Parodontitistherapie

Grundlagen der antiinfektiösen und antiinflammatorischen Therapie

3.2 Grundprinzipien der chirurgischen Therapie

Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewebeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)/des Lappendesigns	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechniken
	Schienung
Nachsorge	

3.3 Grundprinzipien der Parodontalchirurgie

Access Flap
resektive Chirurgie
präprothetische Chirurgie
regenerative Chirurgie

3.4 Mukogingivale und plastisch-parodontale Chirurgie	
Plastische Parodontalchirurgie	
Band- oder Narbenkorrekturen	
Vestibulumplastiken	
Schleimhaut-/Bindegewebstransplantate	

3.5 Implantologie und augmentative Chirurgie	
Grundlagen der zahnärztlichen Implantologie und OP-Planung	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
Präparation des Implantatlagers	
Einheilungszeiten oraler Implantate	offene/geschlossene Einheilung
Sofortimplantation/Sofortbelastung	
augmentative Verfahren	Knochen- und Weichgewebsaugmentation
Sinusbodenelevation	intern/extern
operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitistherapie	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte

3.6 Septische Chirurgie	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	

4. Patienten mit besonderen Anforderungen	
Patienten unter kompromittierender Medikation und Erkrankungen	
Multimorbide Patienten	
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko	
Geriatrische Patienten	
Kinder	
Menschen mit Behinderungen	
Patienten vor/nach Radiatio	
Patienten vor und unter Bisphosphonattherapie und antiresorptiver Therapie	

C. Besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiterbildungsstätte

I. Nachweis der nachhaltigen praktischen Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 WBO

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Parodontologie kann einem Fachzahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Parodontologie mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Parodontologie in eigener Niederlassung praktisch tätig gewesen ist. Für Leiter von parodontologischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder Leiter von zugelassenen Fachabteilungen wird eine Tätigkeit in eigener Niederlassung nicht gefordert.

II. Ermächtigung zur zweijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen

1.1 Behandlungseinheiten

In der Praxis des Antragstellers müssen mindestens 3 Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

1.2 Röntgeneinrichtungen

Der Antragsteller muss eine Röntgeneinrichtung betreiben, die intraorale und extraorale Aufnahmen ermöglicht.

1.3 Weitere technische und apparative Ausstattung

1.3.1 Technisches Labor

Die Weiterbildungsstätte muss über ein technisches Minimallabor z.B. zur Anfertigung von Verbandsplatten im Rahmen von Notfallversorgungen verfügen.

1.3.2 Vergrößerungshilfen (Lupenbrille)

Vergrößerungshilfen müssen in der Praxis vorhanden sein

1.4 Bibliothek

Zugang zu Fachliteratur in gedruckter oder elektronischer Form muss gewährleistet sein.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

2.1 Die Ermächtigung eines niedergelassenen Fachzahnarztes für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 30 Fälle einer systematischen Parodontitistherapie, davon mindestens 8 Fälle mit schwerem Krankheitsgrad und chirurgischen Maßnahmen in zwei oder mehr Quadranten, 5 plastisch-parodontologische Eingriffe, sowie 5 Implantationen mit Knochenaufbau oder Sinusbeteiligung vorgenommen wurden.

2.2 Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren (150 Punkte im jeweiligen 5-Jahres-Zeitraum, anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK) und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Es müssen mind. 80 Punkte auf das Weiterbildungsgebiet Parodontologie bezogen sein.

III. Ermächtigung zur dreijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen

1.1 Behandlungseinheiten

In der Praxis des Antragstellers müssen mindestens 3 Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

1.2 Röntgeneinrichtungen

Der Antragsteller muss eine Röntgeneinrichtung betreiben, die intraorale und extraorale Aufnahmen ermöglicht.

1.3 Weitere technische und apparative Ausstattung

1.3.1 Technisches Labor

Die Weiterbildungsstätte muss über ein technisches Minimallabor z.B. zur Anfertigung von Verbandsplatten im Rahmen von Notfallversorgungen verfügen.

1.3.2 Vergrößerungshilfen (Lupenbrille)

Vergrößerungshilfen müssen in der Praxis vorhanden sein

1.4 Bibliothek

Zugang zu Fachliteratur in gedruckter oder elektronischer Form muss gewährleistet sein.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

2.1 Bisherige Weiterbildungsermächtigung

Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 50 Fälle einer systematischen Parodontitistherapie, davon mindestens 15 Fälle mit schwerem Krankheitsgrad und chirurgischen Maßnahmen in zwei oder mehr Quadranten, 8 plastisch-parodontologische Eingriffe sowie 5 Implantationen mit Knochenaufbau oder Sinusbeteiligung vorgenommen wurden. Des Weiteren müssen durch den ermächtigten Fachzahnarzt die gesamten praktischen sowie die theoretischen Inhalte der Weiterbildung vermittelt werden können, die in den Abschnitten A und B aufgeführt sind.

Der Antragsteller muss seit mindestens vier Jahren eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der Parodontologie besitzen und in dieser Zeit nachweislich Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

2.2 Der Antragssteller muss auf dem Gebiet der Zahnmedizin promoviert sein.

2.3 Der Antragsteller muss während oder nach seiner Weiterbildungszeit mindestens ein Jahr in Vollzeit in einem regulären Beschäftigungsverhältnis an einer ausbildungsberechtigten parodontologischen Fachabteilung/Sektion für Parodontologie tätig gewesen sein.

2.4 Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren (240 Punkte im jeweiligen 5-Jahres-Zeitraum oder mindestens 150 Fortbildungspunkte in den letzten 3 Jahren, anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK) und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

Es müssen mind. 120 bzw. 75 Punkte auf das Weiterbildungsgebiet Parodontologie bezogen sein.

Dabei muss jährlich ein Kongress einer anerkannten Fachgesellschaft besucht worden sein oder

der Antragsteller muss als Referent innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen einer anerkannten wissenschaftlichen Veranstaltung tätig gewesen sein

oder

der Antragsteller muss innerhalb der letzten fünf Jahre einen Fachartikel in einem wissenschaftlich anerkannten Fachjournal publiziert haben.

D. Besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

Der Ermächtigte hat unverzüglich nach der Weiterbildungszeit ein qualifiziertes Zeugnis zu erstellen, dass Aufschluss gibt über:

- die Anzahl und Art der in der Praxis behandelten Krankheitsbilder
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum

Das Zeugnis ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen.

Anlage 4
zur Weiterbildungsordnung
Fachgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

1. Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet „Öffentliches Gesundheitswesen“; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“ oder „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.
2. Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen durch die Zahnärztekammer erteilt.
3. Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den jeweils gültigen staatlichen Zulassungs- und Prüfungsanforderungen.

2323

**Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
(VV TB)**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – VI A 4 – 408 –
vom 13. Juni 2017

Auf Grund des § 86 Absatz 11 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) erlässt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr folgende technische Verwaltungsvorschrift:

1

Die mit Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 8. November 2006 (MBL. NRW. S. 582), die zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 4. Februar 2015 (MBL. NRW. S. 166) geändert worden sind, eingeführten technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 87 der Landesbauordnung.

2

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Bauregelliste A, Bauregelliste B, Liste C (Ausgabe 2015/2), geändert durch Änderungsmitteilung zu den Bauregellisten A und B (Ausgabe 2016/1) sowie Änderungsmitteilung zur Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 2016/2)

bekannt gemachten technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten gelten ebenfalls als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 87 der Landesbauordnung.

3

3.1

Als allgemeine Bauartgenehmigungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) gelten auch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf der Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, erteilt wurden.

3.2

Als vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) gelten auch Zustimmungen im Einzelfall für Bauarten, die auf der Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, erteilt wurden.

3.3

Als allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten im Sinne des § 17 Absatz 3 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) gelten auch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten, die auf der Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, erteilt wurden.

4

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28. Juni 2017 in Kraft und am 27. Juni 2022 außer Kraft.

631

**Änderung der Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement
bei der Gewährung von Zuwendungen
im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales**

Runderlass des Ministeriums für
Arbeit, Integration und Soziales – I1 (BdH) – 2602 –
vom 7. Juni 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 18.06.2012 (MBL. NRW. S. 615) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5 wird die Angabe „31. Juli 2017“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2017 S. 660

924

**Richtlinien zur Durchführung
der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn
und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer
gefahrenrechtlicher Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums
für Inneres und Kommunales, des Ministeriums
für Arbeit, Integration und Soziales und des
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
vom 13. Juni 2017

Der Gemeinsame Runderlass vom 30. Juli 2002 (MBL. NRW. S. 906), der zuletzt durch Runderlass vom 10. August 2016 (MBL. NRW. S. 520) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

Allgemeine Richtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrenrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) – RSEB – sind am 15. Mai 2017 (VkB1 2017, S. 474) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig werden die GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – vom 1. Juni 2015 (VkB1. 2015, S. 390) aufgehoben.“

II.**Investitionsprogramm 2017
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
vom 11. März 2017

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird für das Jahr 2017 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	207 000 000 €
1.2	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	323 000 000 €
		530 000 000 €
1.3	Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel lt. Haushaltsansatz –	1 700 000 €
	Ausgabemittel insgesamt	531 700 000 €
2.	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt	
	– Anlage A –	
2.1.1	Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO	41,382 €
2.1.2	Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO	64,737 €
2.2.1	Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO	2,239 €
2.2.2	Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO	3,445 €
3.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.	

Anlage A

Pauschale Krankenhausfördermittel gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2017

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}	Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4 254 617,002	41,382 €	176 064 560,76 €	64,737 €	275 431 140,85 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8 936 767,19	2,239 €	20 009 421,78 €	3,445 €	30 787 163,19 €
<i>nachrichtlich:</i> <i>Multiplikator für</i> <i>vollstat. BT (x 1,6)</i>		3,582 4 €		5,512 0 €	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	585 626 134,66 €	1,63 %	9 545 706,00 €	2,50 %	14 640 653,38 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	18 614,41	74,00 €	1 377 466,34 €	115,00 €	2 140 657,15 €
Gesamt			206 997 154,88 €		322 999 614,57 €

nachrichtlich:
 abgerechnete Leistungen 1 539 424 703,93 € 1,30% 20 012 521,15 € 2,00% 30 788 494,08 €
 gem. § 3 PauschKHFVO

^{*1)} Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei Nachkommastellen abgerundet

^{*2)} Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier dargestellt. Deshalb führt die bloße Multiplikation der gesamten Bemessungsgrundlagen mit dem jeweiligen Multiplikator zu minimalen kalkulatorischen Abweichungen gegenüber den hier dargestellten Beträgen

Ministerpräsidentin**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Belgien in Köln**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.18-1/16 –
vom 13. Juni 2017

Das Herrn Olivier van den Bossche erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Belgien in Köln mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen (ausgenommen die Konsularbezirke der Honorarkonsuln in Aachen und Duisburg) ist mit Ablauf des 6. Juni 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2017 S. 663

III.**Polizeipräsidium Bonn****Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier V. L.)**

Bekanntmachung des Polizeipräsidioms Bonn
vom 24. Mai 2017

Das Schreiben des Polizeipräsidioms Bonn an

Herrn
V. L.

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 24. Mai 2017 ([gelöscht aufgrund DSGVO]
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium Bonn, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 24. Mai 2017

Im Auftrag
B o r g a r d s

– MBl. NRW. 2017 S. 663

Ministerium für Inneres und Kommunales**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: Herr A. M. A. N.)**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
vom 19. Juni 2017

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen an

Herrn
A. M. A. N.

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 19. Juni 2017 ([gelöscht aufgrund DSGVO]
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 19. Juni 2017

Im Auftrag
Burkhard F r e i e r

– MBl. NRW. 2017 S. 663

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 14. Juni 2017

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 29. Mai 2017 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herr Markus Schiek (FDP), ist im Internet unter

[http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/
Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen)

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBl. NRW. S. 479)

Münster, den 14. Juni 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 663

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 5. Juli 2017**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
vom 23. Juni 2017

Am Mittwoch, 5. Juli 2017, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 30. März 2017
4. Sachstandsbericht
5. Bestellung einer/eines stellvertretenden Schriftführer-in/Schriftführers des Verwaltungsrates
6. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2016 und Entlastung des Vorstandes

7. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2016 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2016 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
9. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2016 und Entlastung des Verbandsvorstehers
10. Änderung des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes VRR FaIn-EB für das Jahr 2017
11. Verbundetat 2017
12. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2017
13. Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
14. Änderung des ÖPNVG NRW – Anreize für Fahrzeuge
15. VRR-Nahverkehrsplan 2017
16. Machbarkeitsstudie Grevenbroich S-Bahn
17. Tarifangelegenheiten
18. Marketingangelegenheiten
19. Allgemeine VRR-Preisanpassung 1. Januar 2018
20. ZeRP-Lagebericht 2016
21. Sozialticket – Finanzierung und weiteres Vorgehen
22. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

23. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 30. März 2017
24. Verkauf einer Teilfläche des Werkstattgrundstücks RRX
25. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 23. Juni 2017

Hans Wilhelm Reiners
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 663

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 5. Juli 2017

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
vom 23. Juni 2017

Am Mittwoch, 5. Juli 2017, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 30. März 2017
4. Wahlen zu den Gremien der VRR AöR
5. Bestellung einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers der Verbandsversammlung
6. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2016 und Entlastung des Vorstandes
7. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2016 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2016 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
9. Änderung des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes VRR FaIn-EB für das Jahr 2017
10. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2017
11. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

12. Verkauf einer Teilfläche des Werkstattgrundstücks RRX
13. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 23. Juni 2017

Erik O. Schulz
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 664

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569